

Verschärfung der Vorschriften und Grenzwerte

bzgl. Holzfeuerungsanlagen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01096 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing am 15.03.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09758

2 Anlagen

Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz

vom 18.07.2023 (SB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing hat am 15.03.2023 die als Anlage 1 beigefügte Empfehlung Nr. 20-26 / E 01096 beschlossen.

In der Empfehlung wird gefordert, die Vorschriften und Grenzwerte bezüglich Holzfeuerungsanlagen zu verschärfen.

Die Bürgerversammlungsempfehlung betrifft Sachverhalte von stadtbezirksübergreifender Bedeutung, weshalb sie im Ausschuss für Klima- und Umweltschutz zu behandeln ist (§ 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung i. V. m. § 9 Abs. 4 Bezirksausschuss-Satzung).

Zu der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01096 ist Folgendes auszuführen:

1. Ausgangssituation

In Bezug auf Feinstaubemissionen ist der Fachwelt seit Jahren bekannt, dass gerade in Ballungsräumen der Einfluss von Einzelfeuerstätten auf die Luftqualität erheblich ist.

Zu diesem Thema lag ein differenziertes Gutachten über die Stadt Augsburg vor, dessen Ziel es war, den Einfluss von Gebäudeheizungen auf die Feinstaub-Immissionsbelastung zu quantifizieren. Dort wurde für die Heizperiode Oktober 2007 - April 2008 festgestellt, dass Partikel aus der Holzverbrennung ca. 20 % der städtischen Hintergrundbelastung ausmachten und insgesamt im Jahresdurchschnitt zu einer mittleren Feinstaub-

Immissionsbelastung von 9 % an der PM10-Gesamtkonzentration geführt haben (Quelle: Broschüre Bayerisches Landesamt für Umwelt aus 2009). Als Feinstaub (PM10) bezeichnet man Partikel mit einem aerodynamischen Durchmesser von weniger als 10 Mikrometer.

Auswertungen des Landesamtes für Umwelt auf Basis des Emissionskatasters zeigten zudem, dass Hausfeuerungen und Kleinf Feuerungen im verarbeitenden Gewerbe in München ca. 24 % zu den PM10-Emissionen beitrugen.

Festbrennstoffbefeuerte Einzelraumbefeuerungsanlagen, wie z. B. Kaminöfen und Heizungsherde, sind dabei Hauptverursacher und erhöhen gerade während der Heizperiode die Feinstaubbelastung erheblich. So gelangt nach Angaben des Umweltbundesamtes der bei der Verbrennung von Holz entstehende Staub zu über 90 % als Feinstaub in die Luft.

Holz- und Kohlefeuerungen mit veralteter Technik verursachen dabei ganz erheblich höhere Staubemissionen als moderne Feuerungsanlagen.

Die Landeshauptstadt München hat diese Problematik bereits vor vielen Jahren erkannt und daher schon im Jahr 1999 mit der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Einzelfeuerstätten für feste Brennstoffe (Brennstoffverordnung – BStV) den rechtlichen Rahmen geschaffen, die von Einzelfeuerstätten verursachten Feinstaubemissionen stark zu beschränken.

Mit Beschluss vom 09.09.2011 wurden für Neuanlagen im Wesentlichen die verschärften Emissionsgrenzwerte der Stufe 2 der Anlage 4 Nr. 1 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) festgesetzt, die bundesweit erst ab 01.01.2015 galten.

2. Verschärfung der Münchner Brennstoffverordnung 2014

Von Oktober 1999 bis heute wurden ca. 19.000 Anlagen nach den Vorgaben der BStV zugelassen bzw. angezeigt.

Der Bestand an Einzelfeuerstätten, die bereits vor Inkrafttreten der BStV betrieben wurden, wurde 2014 auf ca. 38.000 Altanlagen geschätzt (qualifizierte Schätzung in Zusammenarbeit mit der Kaminkehrer-Innung Oberbayern).

Eine konkrete (gutachterliche) Analyse der Emissionen einzelner Anlagen bzw. eine Berechnung des Anteils von Feinstaubemissionen durch Einzelfeuerstätten an der Gesamtbelastung innerhalb des Stadtgebietes (PM10 Belastung) wurde von der Landeshauptstadt München selbst bisher noch nicht in Auftrag gegeben.

Es wurde jedoch auf entsprechende Veröffentlichungen des Umweltbundesamtes zurückgegriffen, wonach der Anteil der Verursacherguppe „Nicht-genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen“ bayernweit insgesamt 16 % der PM10 – Gesamtfinstaubbelastung ausmachten. Davon kommen 63 % aus privaten Haushalten (Quelle: LfU Emissionskataster 2004).

Dies wurde 2014 zum Anlass genommen, die Vorgaben der Münchner Brennstoffverordnung nochmals zu verschärfen und die Regelungen erstmals auch auf Altanlagen auszuweiten.

So waren Einzelfeuerstätten, welche vor dem 30.10.1999 errichtet und in Betrieb genommen wurden, bis spätestens 31.12.2018 auszutauschen oder mit einem Staubfilter nachzurüsten, wenn sie den verschärften Grenzwert von 0,04 g Staub pro m³ ausgestoßener Luft nicht einhalten konnten (§ 4 Abs. 1 BStV).

Im Vergleich dazu räumt die bundesweit geltende 1. BImSchV (Verordnung über kleinere und mittlere Feuerungsanlagen) den Betreibern älterer Einzelraumfeuerungsanlagen, die die oben genannten Grenzwerte nicht einhalten können, eine zeitlich gestaffelte Übergangsfrist bis spätestens 31.12.2024 ein.

Die Landeshauptstadt München hat somit die Frist für die Außerbetriebnahme älterer Einzelfeuerstätten, die nicht mehr den aktuellen gesetzlichen Anforderungen entsprechen, drastisch um bis zu sechs Jahre vorgezogen.

Dies hat zur Folge, dass in München seit dem 01.01.2019 auch Altanlagen, die zwar noch die bundesweit geltenden Grenzwerte der 1. BImSchV, nicht aber die in der Münchner Brennstoffverordnung geforderten Emissionsgrenzwerte für Neuanlagen einhalten, nicht mehr weiterbetrieben werden dürfen.

3. Münchener Brennstoffverordnung im Kontext des Luftreinhalteplans

Die Wirksamkeit der Münchner Brennstoffverordnung wurde bei der 7. Fortschreibung des Luftreinhalteplanes im Oktober 2019 bewertet.

Der Erfolg dieser Vorgaben misst sich insbesondere daran, dass der Grenzwert für Feinstaub (PM10), der bundeseinheitlich in der 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) vorgegeben wird, im gesamten Stadtgebiet München seit dem Jahr 2012 konstant eingehalten wird.

Dies zeigt, dass die Landeshauptstadt München bereits mit den derzeit gültigen, im Vergleich zum Bundesgebiet verschärften Regelungen der Brennstoffverordnung einen erheblichen Beitrag zur Reduzierung der Emissionen von Feinstaub im Stadtgebiet leistet.

Die geltenden immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte wurden über die Jahre hinweg immer wieder verschärft und entsprechend den notwendigen umweltrechtlichen Vorschriften angepasst, sodass der Ausstoß schädlicher Emissionen im Vergleich zu früher deutlich und kontinuierlich reduziert werden konnte.

Für eine weitere Verschärfung oder ein generelles Verbot gibt es daher aus Gründen der Unverhältnismäßigkeit derzeit keine rechtliche Handhabe.

Bei konkreten Beschwerden über eine bekannte Holzfeuerungsanlage können sich betroffene Bürger*innen jedoch auch jederzeit an die Abteilungen Immissionsschutz Nord oder Immissionsschutz Süd des Referates für Klima- und Umweltschutz wenden.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses 21 vorgeschrieben (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung). Das Gremium wurde um eine Stellungnahme gebeten, hat sich in seiner Sitzung am 13.06.2023 mit dem Entwurf der Beschlussvorlage für den Ausschuss für Klima- und Umweltschutz befasst und diesem einstimmig zugestimmt. Diese Stellungnahme ist als Anlage 2 dieser Beschlussvorlage beigegeben.

Zeitgleich mit der Anhörung des Bezirksausschusses wurde je ein Entwurfsexemplar an den Korreferenten, die Verwaltungsbeirätin, die Fraktionen, Gruppierungen und Einzelstadträte/-innen zur vorläufigen Kenntnisnahme übersandt.

Der Korreferent des Referates für Klima- und Umweltschutz, Herr Stadtrat Sebastian Schall, sowie die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mona Fuchs, haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Vom Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen. Die Landeshauptstadt München leistet bereits mit den aktuellen im Vergleich zum Bundesgebiet verschärften Regelungen der Brennstoffverordnung einen erheblichen Beitrag zur Reduzierung der Emissionen von Feinstaub im Stadtgebiet.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01096 „Verschärfung der Vorschriften und Grenzwerte bzgl. Holzfeuerungsanlagen“ der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing vom 15.03.2023 ist damit satzungsgemäß erledigt.

3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die / Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober- / Bürgermeister/-in
ea. Stadträtin / ea. Stadtrat

Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)

über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle

an das Revisionsamt

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL3)

V. Wv Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen RKU-GL3
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).